

## **Vorbemerkungen:**

Frau Heinze ist mit Kreistagsbeschluss vom 24.08.2015 für die Zeit vom 1.10.2015 bis zum 30.09.2023 zur Kreisdirektorin gewählt worden. Der Eintritt in den Ruhestand erfolgt bereits mit Ablauf des 30.06.2020.

Der Kreistag hat mit der Wahl auch die Altersteilzeit für Frau Heinze bewilligt. Die Arbeitsphase endet mit Ablauf des 14.02.2018. Die sich anschließende Freistellungsphase reicht bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand am 30.06.2020. Es war bislang beabsichtigt, eine/n Kreisdirektor/in zu wählen, der/die Frau Heinze in ihrem Amt zum 15.02.2018 nachfolgt.

## **Erläuterungen:**

### **1. Wahl eines Nachfolgers/Nachfolgerin für das Amt des Kreisdirektors/der Kreisdirektorin**

Wie der Landrat in einer Besprechung mit den Fraktionsvorsitzenden Anfang Januar berichtet hat, vertritt - entgegen der Rechtsauffassung der Kreisverwaltung, des Landkreistages und der Bezirksregierung - das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK) die Auffassung, dass die Funktion Kreisdirektor/in bis zum Ende der Altersteilzeit nicht erneut vergeben werden kann. Vielmehr könne über die Berufung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin gemäß § 119 Absatz 2 Satz 2 LBG NRW frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle (also sechs Monate vor dem Beginn der Regelaltersgrenze) entschieden werden. Dies wäre der 31.12.2019.

Nach Auffassung der Verwaltung ist die Auffassung des MIK mit sehr guten Gründen angreifbar. Die Verwaltung hat deshalb extern rechtlich prüfen lassen, welche Möglichkeiten einer rechtlichen Klärung bestehen, damit zum 15.02.2018, jedenfalls aber zeitnah eine Kreisdirektoren/in-Wahl rechtssicher durchgeführt werden kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass zwar grundsätzlich Möglichkeiten bestehen, die Auffassung des MIK überprüfen zu lassen, dabei aber davon auszugehen ist, dass eine abschließende rechtliche Klärung – die für die Wahl eines Nachfolgers/Nachfolgerin im Kreisdirektorenamt aus tatsächlichen Gründen zwingend erforderlich ist – realistischer Weise nicht vor 2019 abgeschlossen werden würde. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Verwaltung nicht, die Auffassung des MIK gerichtlich überprüfen zu lassen.

### **2. Ausschreibung einer Dezernatsleitung**

Nachdem zuletzt nach dem Ausscheiden des bisherigen Personal- sowie des Sozialdezernenten keine Nachbesetzung erfolgte und die Ämter der entsprechenden Dezernate auf vier der verbliebenen fünf Dezernate umverteilt worden ist, ist es nicht möglich durch eine weitere Umverteilung der derzeitigen Kreisdirektorin

unterstehenden Ämter eine weitere Dezernatsstelle einzusparen. Vielmehr ist es nunmehr erforderlich eine Dezernatsleitung zum 01.03.2018 auszuschreiben.

In diesem Zusammenhang wird der Landrat eine weitere Umstrukturierung der Verwaltung vornehmen, in dem die auszuschreibende Dezernatsleitung insbesondere aufgrund des Sachzusammenhangs folgende Zuständigkeiten erhält:

KI – Kommunales Integrationszentrum  
Amt 50 – Sozialamt  
Amt 52 – Versorgungsamt  
Amt 53 – Gesundheitsamt

Die neue ab dem 01.03.2018 geltende Verwaltungsgliederung ist in **Anhang 1** dargestellt.

Eine Stelle für eine neue Dezernatsleitung steht – trotz der dann in Altersteilzeit befindlichen – Kreisdirektorin zur Verfügung, da während der Freistellungsphase der derzeitigen Kreisdirektorin nicht freigehalten werden muss.

Die Stelle wird Mitte August extern mit dem als **Anhang 2** beigefügten Text ausgeschrieben, die Vorstellung der geeigneten Bewerber/innen erfolgt im Personalausschuss am 22.11.2017 unter der Teilnahme der Mitglieder des Kreisausschusses. Die Einstellung selbst erfolgt gem. §14 Abs.1 der Hauptsatzung im Einvernehmen mit dem Kreisausschuss, der hierüber in der Sitzung am 11.12.2017 entscheiden sollte.

### **3. Bestellung eines allgemeinen Vertreters/einer allgemeinen Vertreterin**

Wie auch das MIK bestätigt, ist es mit Blick auf die dauerhafte Verhinderung der Kreisdirektorin während der Freistellungsphase dringend geboten, dass der Kreistag gemäß § 47 Absatz 1 Satz 1 KrO NRW für die Zeit der Freistellung der Kreisdirektorin aus den leitenden hauptamtlichen Beamtinnen und Beamten des Kreises einen (weiteren) allgemeinen Vertreter/allgemeine Vertreterin bestellt, um auch während der Freistellungsphase jederzeit die ordnungsgemäße Vertretung des Landrates und damit die Funktionsfähigkeit der Kreisverwaltung sicherzustellen. Eine Änderung der Hauptsatzung ist dazu nach Auffassung des MIK nicht erforderlich.

Die Bestellung des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin müsste in der Sitzung des Kreistages am 14.12.2017 erfolgen.

Der Kreistag nimmt die Ausführungen und das beabsichtigte weitere Vorgehen des Landrates zur Kenntnis.

(Landrat)

**Anhang:**

Anhang 1: Verwaltungsgliederungsplan ab 01.03.2018

Anhang 2: Ausschreibungstext